

WA 44-FR 4146-2022/0001 (Bitte stets angeben)

Rundschreiben

Kriterien zur Befreiung von Liquiditätsanforderungen nach Artikel 43 Absatz 1  
Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033

Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR) bestimmt, dass Wertpapierinstitute liquide Aktiva in Höhe von mindestens einem Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten gemäß Artikel 13 Absatz 1 IFR halten müssen.

Nach Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 IFR kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) Kleine Wertpapierinstitute im Sinne von § 2 Absatz 16 WpIG von der Anwendung dieser Liquiditätsanforderungen ausnehmen.

#### A Kriterien

1. Wertpapierdienstleistungen, -nebedienstleistungen und Nebengeschäfte, die eine Befreiung grundsätzlich nicht ausschließen

Von den Liquiditätsanforderungen nach Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 IFR können nur Kleine Wertpapierinstitute befreit werden, deren Erlaubnis an Wertpapierdienstleistungen ausschließlich die nachfolgend genannten Wertpapierdienstleistungen und -nebedienstleistungen umfasst:

- die Anlagevermittlung, § 2 Absatz 2 Nummer 3 WpIG
- die Anlageberatung, § 2 Abs. 2 Nummer 4 WpIG
- die Abschlussvermittlung, § 2 Absatz 2 Nummer 5 WpIG
- das Platzierungsgeschäft, § 2 Absatz 2 Nummer 8 WpIG
- die Finanzportfolioverwaltung, § 2 Absatz 2 Nummer 9 WpIG
- die Gewährung von Darlehen oder anderen Krediten an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, § 2 Absatz 3 Nummer 2 WpIG
- Devisengeschäfte, § 2 Absatz 3 Nummer 4 WpIG.

Für eine Befreiung unschädlich ist eine zusätzlich erteilte Erlaubnis für die Drittstaateneinlagenvermittlung, § 2 Absatz 4 Nummer 2 WpIG oder das Erbringen von anderen Wertpapiernebedienstleistungen.

2. Wertpapierdienstleistungen, -nebedienstleistungen und Nebengeschäfte, die eine Befreiung ausschließen

Das Erbringen folgender Wertpapierdienstleistungen, -nebedienstleistungen oder Nebengeschäfte schließt eine Befreiung aus:

- das Finanzkommissionsgeschäft, § 2 Absatz 2 Nummer 1 WpIG
- das Emissionsgeschäft, § 2 Absatz 2 Nummer 2 WpIG
- der Betrieb eines multilateralen Handelssystems, § 2 Absatz 2 Nummer 6 WpIG

- der Betrieb eines organisierten Handelssystems, § 2 Absatz 2 Nummer 7 WpIG
- der Eigenhandel, § 2 Absatz 2 Nummer 10 WpIG
- die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten, § 2 Absatz 3 Nummer 1 WpIG<sup>1</sup>
- das eingeschränkte Verwahrgeschäft, § 2 Absatz 4 Nummer 1 WpIG.

### 3. Liquiditätsrisiken, die eine Befreiung ausschließen

Kommt eine Befreiung aufgrund dieser Erlaubnisse grundsätzlich in Betracht, so prüft die Bundesanstalt, ob die Risikolage des Wertpapierinstituts in Bezug auf seine Liquidität eine Befreiung von der Liquiditätsanforderung ermöglicht. Die Bundesanstalt handelt dabei nach pflichtgemäßem Ermessen; einen Anspruch auf eine positive Entscheidung hat das Wertpapierinstitut nicht. Für die Zwecke der Ermessensentscheidung berücksichtigt die Bundesanstalt die Risiken der Wertpapierinstitute für ihre Kunden und das Wertpapierinstitut selbst, die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten und die Arten der von dem Wertpapierinstitut ausgeübten Tätigkeiten.

Eine Befreiung ist immer ausgeschlossen solange eine Anordnung der Bundesanstalt gemäß § 52 WpIG zur Einhaltung besonderer Liquiditätsanforderungen gegenüber dem Wertpapierinstitut besteht und nicht erloschen ist.

### 4. Liquiditätsrisiken, die eine Befreiung nicht grundsätzlich ausschließen

Erbringt das Wertpapierinstitut die nachfolgend nicht abschließend aufgezählten Geschäfte, so entscheidet die Bundesanstalt aufgrund der Umstände des Einzelfalles, ob aufgrund der mit den Geschäften verbundenen Liquiditätsrisiken eine Befreiung in Betracht kommt:

- die Gewährung von Darlehen oder anderen Krediten an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen einschließlich Wertpapierverleihgeschäfte; dies schließt garantieähnliche Geschäfte für Kunden oder Dritte ein, sofern hier nicht eine Erlaubnis für das Garantiegeschäft erforderlich ist (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 KWG)
- Devisengeschäfte,

---

<sup>1</sup> Erbringt ein Wertpapierinstitut die Verwahrung und Verwaltung nach § 2 Abs. 3 Nummer 1 WpIG, so erfüllt es nicht mehr alle Bedingungen nach Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033, und ist somit kein Kleines Wertpapierinstitut mehr.

- Derivatgeschäfte, einschließlich im Anlagebuch zu Absicherungszwecken gehaltenen Derivatpositionen, Geschäfte, die zu bilanziellen und außerbilanziellen Posten mit erheblichem Liquiditätsrisiko führen.

#### 5. Liquiditätsrisiken, die eine Befreiung grundsätzlich ermöglichen

Erbringt das Wertpapierinstitut ausschließlich die Finanzportfolioverwaltung oder die Anlageberatung für Vermögenswerte, die ihm von einem anderen Finanzinstitut übertragen wurden, kommt eine Befreiung grundsätzlich in Betracht.

### B Verfahren

#### 1. Antrag

Die Bundesanstalt erteilt eine Befreiung nur auf Grundlage eines Freistellungsantrages des Wertpapierinstituts.

Der Antrag ist schriftlich oder mittels mit elektronischer Signatur versehener E-Mail bei der Bundesanstalt einzureichen. Der für das Wertpapierinstitut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank ist eine Kopie des Antrags zuzuleiten.

Zusammen mit einem solchen Antrag hat das Wertpapierinstitut alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob eine Befreiung erfolgen kann. Hierzu zählen auch eine Darstellung

- des institutsinternen Prozesses zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung (ILAAP) sowie
- des institutsinternen Prozesses zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (ICAAP).

Diese Informationen haben eine Beschreibung

- der Tätigkeit des Wertpapierinstituts und
- der Art und Weise zu enthalten, wie das Wertpapierinstitut die Anforderungen für die Freistellung erfüllt.

Außerdem sind dem Antrag

- ein Abwicklungsplan, soweit vorhanden,
- eine Aufstellung auf Monatsbasis der Mittelzuflüsse und -abflüsse der letzten beiden Kalenderjahre sowie des aktuellen Jahres und einer Prognose auf Monatsbasis für den Rest des angebrochenen Jahres und den beiden zukünftigen Kalenderjahren

beizufügen.

Treten während der Dauer des Verwaltungsverfahrens wesentliche Änderungen in Bezug auf die vom Wertpapierinstitut übermittelten Informationen auf, so hat das Wertpapierinstitut die geänderten Informationen unverzüglich erneut vorzulegen. Die Bundesanstalt und die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank können weitere Informationen oder Nachweise anfordern, um zu beurteilen, ob das Wertpapierinstitut keinem eine Befreiung hindernden Liquiditätsrisiko ausgesetzt ist.

## 2. Entscheidung

Eine Befreiung nach Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 IFR wird einem Wertpapierinstitut nur auf Einzelbasis erteilt. Die Bundesanstalt berücksichtigt bei ihrer Entscheidung alle relevanten Informationen. Neben den sonstigen Angaben des Antragstellers kommen hier insbesondere Informationen aus

- dem aufsichtlichen Meldewesen,
- der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung,
- dem internen Rechnungswesen des Wertpapierinstituts,
- dem institutsinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung,
- dem institutsinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung,
- den Abwicklungsplänen, soweit vorhanden,
- einer Aufstellung auf Monatsbasis der Mittelzuflüsse und Abflüsse der letzten beiden Kalenderjahre sowie des aktuellen Jahres und einer Prognose auf Monatsbasis für den Rest des angebrochenen Jahres und den beiden zukünftigen Kalenderjahren,
- der gemäß § 47 WpIG durchgeführten aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung, falls verfügbar,

in Betracht.

Die Bundesanstalt trifft ihre Entscheidung danach, ob die Finanzmittel, die für die geordnete Abwicklung oder Restrukturierung erforderlich wären, von den Liquiditätsanforderungen ausgenommen werden können.

Die Bundesanstalt berücksichtigt bei ihrer Entscheidung auch Stressbedingungen, die zu einem erhöhten Risiko von Inkongruenzen zwischen Abflüssen und Zuflüssen führen können, insbesondere auch im Zusammenhang mit außerbilanziellen Posten oder Rechtskosten.

Der Freistellungsbescheid soll mit Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Als Auflage kommt insbesondere die Verpflichtung des Wertpapierinstituts in Betracht, die Bundesanstalt und die zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank über alle Umstände ihrer Tätigkeit, die eine Relevanz für die Liquiditätssituation des Instituts bedeuten können, zu

unterrichten. Ein Widerruf kommt insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen die Kriterien, die die Freistellung begründeten, nicht mehr eingehalten werden oder wenn die Bundesanstalt aufgrund eines potentiellen künftigen Liquiditätsbedarfes die Einhaltung der Liquiditätsanforderung des Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 IFR für erforderlich hält.

Im Falle eines Widerrufs kann die Bundesanstalt den Zeitpunkt bestimmen, ab dem die Liquiditätsanforderung durch das Wertpapierinstitut wieder einzuhalten ist. Dieser Zeitpunkt darf höchstens 90 Tage nach Bekanntgabe des Widerrufs liegen.